

**Bekanntgabe
an den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales
sowie an die Ortsräte Emmerstedt und Barmke**

Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern an städtischen Grundschulen

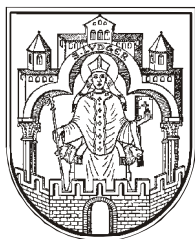
Aufgrund der schulgesetzlichen Regelungen wurden den Grundschulen in städtischer Trägerschaft Hinweise zur Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gegeben. Das entsprechende Schreiben an die Grundschulen vom 30.11.2010 ist nebst der entsprechend zugrundeliegenden Statistik (Stand: Oktober 2010) mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Das vorstehende Schreiben ist vollinhaltlich mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde abgestimmt.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlagen



STADT HELMSTEDT

Der Bürgermeister

Stadt Helmstedt, Postfach 16 40, 38336 Helmstedt

An die Grundschulen in der
Trägerschaft der Stadt Helmstedt

Ihr/e Ansprechpartner/-in

**Fachbereich Jugend, Schulen und
Sport**

Herr Leppin

**Neumärker Straße 1, 3. Obergeschoss
Durchwahl: 17-1200**

E-Mail: carsten.leppin@stadt-helmstedt.de

Rathaus, Markt 1 38350 Helmstedt

Telefon: (05351) 170 Vermittlung

Telefax: (05351) 595714

Steuer-Nr. 28/200/03006

USt-IdNr. DE115861636

E-Mail: rathaus@stadt-helmstedt.de

Internet: <http://www.stadt-helmstedt.de>

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 08.30 – 12.15 Uhr
Mo und Do 14.00 – 17.00 Uhr

P (nur für PKW) Holzberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(Bei Antwort bitte angeben)

Unser Zeichen

12

Datum

30.11.2010

Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern an städtischen Grundschulen

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter,

an Grundschulen in städtischer Trägerschaft werden gelegentlich Aufnahmewünsche von Eltern herangetragen, die nicht in Helmstedt einschließlich der beiden Ortsteile Emmerstedt und Barmke wohnen. Wir machen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sich die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler an städtischen Grundschulen nach § 105 NSchG zu richten hat. Diese Norm ist bei Ihrer Aufnahmeentscheidung zwingend zu beachten.

Aus gegebener Veranlassung machen wir deshalb ausdrücklich auf die nachfolgenden Fallgestaltungen aufmerksam, deren rechtliche Bewertung wir mit der Landesschulbehörde abgestimmt haben:

- (1) Wenn Eltern für Kinder eine Beschulung an einer städtischen Ganztagschule anstreben, der „Heimatschulträger“ aber nur eine Halbtagschule in seiner Trägerschaft vorhält, stützt sich ein solcher Antrag auf auswärtige Beschulung auf § 63 Abs. 4 Nr. 2 NSchG. Für Fälle dieser Art besteht aber keine Aufnahmeverpflichtung für die Stadt Helmstedt aus § 105 Abs. 1 Nr. 2 NSchG, weil diese Möglichkeit in dieser Norm nicht ausdrücklich aufgeführt ist, also letztendlich – *was die zwingende Aufnahmefolge angeht* – vom Gesetzgeber offenbar nicht gewollt war. Deshalb ist die Stadt Helmstedt nach § 105 NSchG auch nicht verpflichtet, auswärtige Kinder an einer städtischen Grundschule mit Ganztagsangebot aufnehmen zu müssen. Für eine darüber hinausgehende – *dann ja quasi freiwillige* – Aufnahme sehen wir keinen Raum.
- (2) Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses können nach §§ 137, 105 Abs. 1 Nr. 3 NSchG Kinder aus dem Gebiet benachbarter Schulträger auf-

nehmen. Unter einem benachbarten Schulträger ist nach herrschender Meinung eine angrenzende Gebietskörperschaft zu verstehen. An die Stadt Helmstedt grenzen nur die Samtgemeinden Grasleben und Nord-Elm sowie die Gemeinde Büddenstedt. Weitergehende Aufnahmen auswärtiger Schülerinnen und Schüler aus anderen Bereichen (des Kreisgebietes und auch darüber hinaus) scheiden deshalb nach der vorstehend benannten Rechtsnorm zwangsläufig aus.

- (3) Die Eingangsstufe an einer Grundschule stellt keinen besonderen Bildungsgang dar. Allein der Besuch einer Grundschule mit Eingangsstufe rechtfertigt eine Gestattung nach § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG nicht (vgl. Brockmann u.a., Kommentar zu § 63 NSchG, Ziff. 5.2 S. 41). Nach ergänzenden Ausführungen der Landesschulbehörde kann der elterliche Wunsch, dass Kinder in einer Grundschule mit Eingangsstufe beschult werden, im Einzelfall aber einen Ausnahmegrund nach § 63 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 NSchG (*aus pädagogischen Gründen geboten*) darstellen, wenn die zuständige Grundschule diese Eingangsstufe nicht vorhält. Ob ein solcher Ausnahmegrund vorliegt, wäre nach Mitteilung der Landesschulbehörde jedoch von schulfachlicher Seite in jedem Einzelfall zu prüfen. Die ausführliche pädagogische Begründung legen Sie bitte in Fällen dieser Art mit dem Gestattungsantrag vor, damit seitens der Stadt als Schulträgerin geprüft werden kann, ob Bedenken geltend machen werden müssen.
- (4) Im Übrigen rechtfertigt zumindest aus Sicht der Stadt Helmstedt allein die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Gestattung nach § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG für auswärtige Schülerinnen und Schüler nicht, zumal hierfür aus unserer Sicht auf örtliche Angebote nach dem SGB VIII zurückgegriffen werden kann. Die Landesschulbehörde weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass Eltern nicht verpflichtet werden können, ihr Kind in eine bestimmte Betreuungseinrichtung zu geben, wenn im Rahmen der Antragstellung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG eine Betreuungsbedürftigkeit nachgewiesen wurde. Auch hier bitten wir vor einer Aufnahmeentscheidung ausdrücklich darum, von schulfachlicher Seite in jedem Einzelfall zu prüfen, warum auf örtliche Angebote nach dem SGB VIII (einschließlich der Kindertagespflege) nicht zurückgegriffen werden konnte. Die ausführliche pädagogische Begründung legen Sie bitte in Fällen dieser Art mit dem Gestattungsantrag vor, damit auch hier seitens der Stadt als Schulträgerin geprüft werden kann, ob Bedenken gegen diesen Beschulungswunsch geltend gemacht werden müssen.

Aufgrund dieser komplexen Rechtsmaterie empfehlen wir Ihnen im Lichte des § 105 NSchG wegen der keinesfalls in jedem beantragten Einzelfall zwingenden Aufnahmeverpflichtung der Stadt Helmstedt für auswärtige Schülerinnen und Schüler sich mit der Stadt als Schulträgerin rechtzeitig vorher ins Benehmen zu setzen.

Bereits im o.a. Rechtszusammenhang vor diesem Schreiben begonnene auswärtige Beschlungen können selbstverständlich aus schulfachlichen Gründen mit Blick auf das Wohl der Schülerinnen und Schüler beendet werden.

Die Landesschulbehörde, mit der wir dieses Schreiben abgestimmt haben, sowie der Landkreis Helmstedt als Träger der Schülerbeförderung haben einen Abdruck erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eisermann

(Eisermann)

Auswärtige Schülerinnen und Schüler an Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Helmstedt

Grundschule	Stadt Königslutter	Stadt Schöningen	Samtgem. Grasleben	Samtgem. Nord-Elm	Samtgem. Heeseberg	Samtgem. Velpke	Gemeinde Lehre	Gemeinde Büddenstedt	Sachsen- Anhalt	gesamt	Schülerzahl insgesamt	Auswärtigen- anteil
Friedrichstraße			2							2	130	1,5 %
Lessingstraße	1	1		2	1					5	181	2,8 %
Sprachheilklasse*	5	7	1	1	2	1	2	1	3	23	40	57,5 %
St. Ludgeri	5	1	3	4						13	129	10,1 %
Ostendorf										0	110	0,0 %
Pestalozzistraße		1								1	114	0,9 %
Emmerstedt **										0	67	0,0 %
Gesamt	11	10	6	7	3	1	2	1	3	44	771	5,7 %
Gesamt ohne Sprachheil-klasse	6	3	5	6	1	0	0	0	0	21	731	2,9 %

* an der Grundschule Lessingstraße (aufgrund der Angliederung an die Wichernschule anderer Einzugsbereich)

** Außenstelle der Grundschule Pestalozzistraße

Stand: Stand Okt. 2010